10 [illegible]74/10

Verkündet am: 13.10.2010
Gottschling, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Geilenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV:
Kopie an Mdt.: Kenntnisn.
EINGEGANGEN
19. OKT. 2010
H. P. BUSCH & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE
Kopie an Mdt.: Zahlung
Kopie an Mdt.: Rücksp.
z.d.A.

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wangerin, Günter, Dietrich-Mülfarth-Straße 12, 52457 Aldenhoven,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busch u.a., Schafhausener Straße 38, 52525 Heinsberg,

hat das Amtsgericht Geilenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 28.09.2010
durch die Richterin Dr. Reiche

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

I. Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine Autowerkstatt und begehrt die Zahlung von Werklohn. Das Fahrzeug des Beklagten, das zuvor in der Werkstatt der Klägerin repariert worden war, erlitt am 17.05.2009 einen Motorschaden und wurde am darauffolgenden Montag, dem 18.05.2009, in die Werkstatt der Beklagten verbracht. Am Montagabend teilte der Mitarbeiter der Klägerin, der Zeuge , dem Beklagten mit, dass ein Motorschaden vorliege. Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Reparatur des Motors. Von den angefallenen Reparaturkosten beglich der Beklagte lediglich die Verbrauchsmaterialkosten. Die hinter der Klägerin stehende Betriebshaftpflichtversicherung gab auf der Grundlage des zum Schadenseintritt vom Beklagten geschilderten Sachverhalts zunächst eine Kostenübernahmeerklärung ab, nach der Durchführung der Reparatur und nach Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen lehnte die klägerische Haftpflichtversicherung ihre Eintrittspflicht ab.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.474,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.05.2009 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 374,90 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe den Reparaturauftrag mit der Maßgabe erteilt, dass die Kosten von der Klägerin zu tragen sind. Hierzu behauptet der Beklagte, der Zeuge habe ihm in dem Telefonat am Montagabend mitgeteilt, dass es sich um einen Haftpflichtfall handele und dass bereits ein Austauschmotor bestellt worden sei; der Zeuge habe hinsichtlich der für die Reparatur anfallenden Kosten betont, der Beklagte selbst müsse lediglich Verbrauchsmaterial in Höhe von ca. 200,-- € zahlen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und sowie durch Anhörung des Beklagten als Partei. Hinsichtlich des genauen Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 27.07.2010 und vom 28.09.2010 verwiesen.

In Ergänzung des Tatbestandes wird auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf alle sonstigen Aktenteile Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.
Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 4.474,85 € gegen den Beklagten, § 631 BGB.

Zwar haben die Parteien unstreitig einen Werklohnvertrag geschlossen, § 631 BGB. Der Beklagte hat am Abend des 18.05.2009 mit einem Mitarbeiter der Klägerin, dem Zeugen telefoniert und den Auftrag zur Reparatur des Fahrzeugs erteilt; auch nach seinem eigenen Vorbringen war der Beklagte mit einer Reparatur seines Fahrzeugs in der Werkstatt der Klägerin einverstanden.

Grundsätzlich gilt bei einem Werklohnvertrag gem. § 632 Abs. 1 BGB eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Bei der Reparatur eines Fahrzeugs in einer Autowerkstatt ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Reparatur vom Besteller zu

bezahlen ist.

Vorliegend hat der Beklagte aber dargetan und den ihm obliegenden Beweis geführt, dass zwischen den Parteien eine Unentgeltlichkeit der Reparatur vereinbart wurde. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und sowie nach Anhörung des Beklagten als Partei steht zur sicheren Überzeugung des Gerichtes fest, dass beide Parteien bei dem Telefonat am Abend des 18.05.2009 vom Vorliegen eines Haftpflichtfalles ausgingen und deshalb vereinbart haben, dass der Beklagte lediglich zur Tragung der Kosten für die Verbrauchsmaterialien verpflichtet sein sollte. Die Klägerin wurde bei dem Telefonat und damit bei den Vertragsverhandlungen durch ihren Mitarbeiter Herrn vertreten, § 164 BGB. Der Zeuge hat schlüssig und lebensnah berichtet, dass er den Angaben des Beklagten zum Schadenseintritt geglaubt hatte und am Abend des 18.05.2009 absolut davon überzeugt war, die Haftpflichtversicherung der Klägerin müsse für den Schaden einstehen. Dass er Zweifel an dem Vorliegen eines Haftpflichtschadens gehabt hätte und diese Zweifel gegenüber dem Beklagten artikuliert und den Beklagten darauf hingewiesen hätte, dass die Frage des tatsächlichen Vorliegens eines Haftpflichtfalls und der Eintrittsverpflichtung der Haftpflichtversicherung noch nicht abgeklärt war, hat der Zeuge im Rahmen seiner detaillierten und umfangreichen Schilderung des Telefonates nicht berichtet. Vielmehr wurde aufgrund der Aussage des Zeugen deutlich, dass dieser wegen des vermeintlich durch die Werkstatt der Klägerin verursachten Haftpflichtschadens ein schlechtes Gewissen hatte und sich unter Druck gesetzt fühlte, weil der Beklagte das Fahrzeug zeitnah für eine Urlaubsfahrt benötigte.

Aus der von der Klägerin vorgelegten Ablichtung der Auftragsliste vom 18.05.2010 (Bl. 102 GA) geht nicht hervor, wann -- vor oder nach dem Telefonat -- der Motor bestellt wurde.

Der gem. § 448 ZPO persönlich vernommene Beklagte hat sehr lebensnah, flüssig und ersichtlich auf eigener Erinnerung beruhend geschildert, dass er aufgrund der Angaben des Zeugen in dem Telefonat am Montagabend fest davon ausging, es handele sich um einen Haftpflichtfall und die Klägerin trage die Kosten der Reparatur. Die Aussage des Beklagten erscheint besonders glaubhaft, weil dieser auch deutlich machte, dass es ihm unangenehm war, dass der Zeuge ihn mit der für ihn günstigen Kostenübernahme durch die Klägerin aufzog. Der von dem Beklagten, der seine Aussage ansonsten eher nüchtern und ohne Ausschmückungen vorbrachte, wiedergegebene Spruch des Zeugen "Da kommt der Mann, der den billigen Motor bekommt" und die vom Beklagten geschilderte Reaktion hierauf waren äußerst lebensnah geschildert und

deshalb glaubhaft. Es ist bei lebensnaher Betrachtung der Gesamtumstände und Würdigung der Aussagen des Zeugen und des Beklagten davon auszugehen, dass der Zeuge und der Beklagte bei der Auftragserteilung am Abend des 18.05.2009 tatsächlich vereinbart hatten, dass die Reparaturkosten von der Haftpflichtversicherung der Klägerin getragen werden sollten und der Beklagte lediglich die anfallenden Verbrauchsmaterialkosten zahlen sollte.

2.

Mit dem Anspruch auf die Hauptforderung entfällt auch der Anspruch auf die als Nebenforderung geltend gemachten vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten, §§ 280 Abs. 2, 286, 249 ff. BGB.

3.

Weil die Klägerin mit ihrer Klage keinen Erfolg hatte, muss sie gem. § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 4.474,85 €.

Dr. Reiche

Raum für Dienststempel	Ausgefertigt _____ **(Gottschling) Justizbeschäftige** als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Raum für Dienststempel	Vorstehende Ausfertigung wird de___ Kläger_____ - Beklagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Geilenkirchen, _____ _____ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Raum für Dienststempel	Eine Ausfertigung des Urteils/Beschlusses vom _____ ist de___ Kläger_____ - Beklagten - zu Händen de___ Rechtsanwalt____ _____ am _____ zugestellt worden. Geilenkirchen, _____ _____ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Raum für Dienststempel	Es wird bescheinigt, daß bis heute eine Rechtsmittelschrift nicht eingegangen ist. Geilenkirchen, _____ _____ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	Gegen die vorstehende Entscheidung ist Rechtsmittel eingelegt. Aktenzeichen: _____ Geilenkirchen, _____ _____ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Abschrift -

Landgericht Aachen

Landgericht Aachen - Postfach 101946 - 52019 Aachen - 2 -

18.11.2010
Seite 1 von 3

Herrn Rechtsanwalt
Wangerin, Günter
Dietrich-Mülfarth-Straße 12
52457 Aldenhoven

Aktenzeichen
2 S 400/10
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Durchwahl
02419425-41358

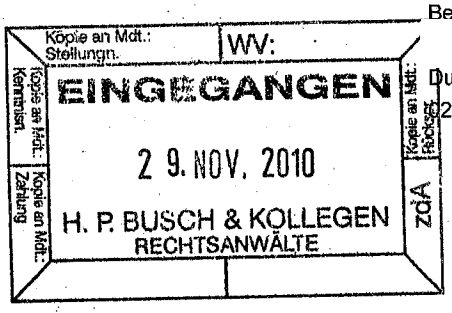

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

In pp. ist beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel nach Einschätzung des Berufungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg hat.

Zu Recht hat das Amtsgericht einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung von € 4.474,85 verneint und die Klage abgewiesen. Zu diesem Ergebnis ist das Amtsgericht auf Grund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme und der im Urteil dargestellten Beweiswürdigung gelangt. Hieran ist die Kammer gemäß § 529 ZPO gebunden, da weder die Beweisaufnahme noch die Beweiswürdigung Verfahrensfehler aufweisen. Nach der Regelung des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht grundsätzlich die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellung der Tatsachen begründen. Konkrete Anhaltspunkte für fehler- oder lückenhafte Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichtes bestehen, wenn die Tatsachenfeststellung

Anschrift
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen
Sprechzeiten
montags - freitags 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags 13:45 Uhr bis 15:00 Uhr
Telefon
024194250
Telefax:
0241942580000

Nachtbriefkasten:
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
Konten der Gerichtskasse Köln: Bundesbank BLZ 37000000, Konto-Nr. 0037001512

Verkehrsanbindung:
Erreichbar zu Fuß von der zentralen Bushaltestelle Kaiserplatz in ca. 10 Minuten.

verfahrensfehlerhaft gewonnen wurde, die Beweiswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt, gerichts- oder allgemein bekannte Tatsachen bei der Beweiswürdigung keine Berücksichtigung erfahren oder materiell-rechtliche Fehler Auswirkungen auf die Tatsachenfeststellung haben, wie beispielsweise die Verkennung der Beweislast. Derartige Fehler sind der Akte, insbesondere den Protokollen über die mündliche Verhandlungen vom 27. Juli 2010 und vom 28. September 2010 sowie dem am 13.10.2010 verkündeten Urteil nicht zu entnehmen. Das Amtsgericht ist von der zutreffenden Verteilung der Beweislast ausgegangen und hat sämtliche relevanten Zeugen vernommen und zusätzlich den Beklagten persönlich angehört. Die Beweiswürdigung verstößt nicht gegen Denkgesetze und weist auch keine materiell-rechtlichen Fehler auf und ist somit nicht zu beanstanden. Zudem steht nach den Angaben der vernommenen Zeugen und auch zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Parteien eine Vereinbarung dahingehend getroffen haben, dass der Beklagte die Kosten der Reparatur nicht übernehmen sollte. Denn auch der Zeuge hat bei seiner Vernehmung unmissverständlich erklärt, dass er in dem Zeitpunkt, in dem vereinbart wurde, einen neuen Motor zu bestellen und einzubauen, eindeutig vom Vorliegen eines Versicherungsfalles ausging. Ferner hat der Zeuge bei seiner Vernehmung auch nicht etwa angegeben, er habe den Beklagten ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Kostenübernahme durch die Haftpflichtversicherung noch nicht feststehe bzw. dass von der Haftpflichtversicherung noch abschließend geklärt werden müsse, ob es sich tatsächlich um einen Versicherungsfall handelte.

Sonstige Gesichtspunkte, die eine von der amtsgerichtlichen Entscheidung im Ergebnis abweichende Beurteilung zugunsten der Klägerin rechtfertigen könnten, sind nicht vorgebracht oder anderweit ersichtlich. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung der Kammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zugang dieser Verfügung gegeben und baldmögliche Mitteilung dahin gebeten, ob die Berufung - nicht zuletzt aus Kostengründen - zurückgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Bretschneider
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

2 S 400/10
10 C 174/10
Amtsgericht Geilenkirchen

Beglaubigte Abschrift

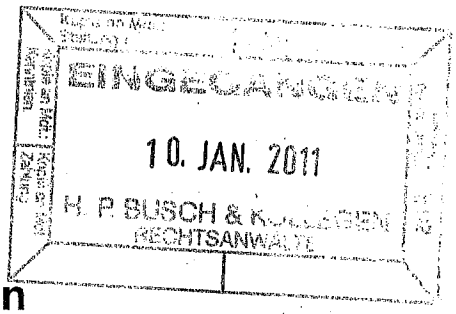

Landgericht Aachen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wangerin, Günter, Dietrich-Mülfarth-Straße 12, 52457 Aldenhoven,

g e g e n

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busch u.a., Schafhausener Straße 38, 52525 Heinsberg, ,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
am 20.12.2010
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bretschneider, den Richter am Landgericht Dr. Winkel und den Richter am Landgericht Dr. Hellenbroich

b e s c h l o s s e n :

Die Berufung der Klägerin gegen das am 13. Oktober 2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Geilenkirchen – 10 C 174/10 – wird auf ihre Kosten gemäß §§ 522 Abs. 2, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen, weil das Rechtsmittel aus den in dem Hinweis der Kammer vom 18. November 2010 dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat, zumal auch das ergänzende Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 15. Dezember 2010 eine abweichende Beurteilung nicht rechtfertigen kann.

Insbesondere ist das dortige Vorbringen weiterhin nicht geeignet, die vom Amtsgericht vorgenommene Beweiswürdigung in Zweifel zu ziehen bzw. die Vereinbarung eines für den Beklagten kostenpflichtigen Reparaturauftrages nachzuweisen.

Berufungsstreitwert: 4.474,85 €.

Bretschneider Dr. Hellenbroich Dr. Winkel

Beglaubigt

Wolff
Justizbeschäftigte